

Nutzungsvertrag netz:werk privat (nach § 45a TKG)

Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks und der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.

Der Eigentümer/die Eigentümerin

Firma			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Titel		
Vorname * / Name *			
Straße * / Hausnummer *			
PLZ * / Ort *			
Telefon* / Mobil			
Fax			
E-Mail			

ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH (STW), Peter-Thumb-Str. 1, 79761 Waldshut-Tiengen auf seinem / ihrem Grundstück

Straße * / Hausnummer *			
PLZ * / Ort *			
Flurstück/Kataster			
Anzahl Wohn-/ Gewerbeeinheiten			

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anzubringen, welche erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der STW auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausnetze. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der STW steht das ausschließliche Nutzungs- und Dispositionsrecht über den STW-Übergabepunkt und, soweit zur Erfüllung des Signalliefervertrages notwendig, das Hausnetz während der Dauer dieses Nutzungsvertrages ohne gesondertes Entgelt zu.

Die STW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die STW beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die STW vorinstallierte Hausnetze nutzen. Die SWK wird die, von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstück entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die STW. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Die STW wird ferner binnen Jahresfrist, nach der Kündigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/ der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/ der Eigentümerin wird die STW die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Peter-Thumb-Straße 1, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel. 07741 / 833-601, service@stadtwerke-wt.de, www.stadtwerke-wt.de, Ust-Id: DE204444191, Registergericht Freiburg i.Br., HRB Nr. 621353, Geschäftsführer Siegfried Pflüger

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für die Dauer von sechzig (60) Monaten verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages. Von dem Verzicht bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Anschluss

Glasfaser-Hausanschluss €

Das ermäßigte Entgelt für den Glasfaser-Hausanschluss, der während des allgemeinen Netzausbau in der Straße mit realisiert werden kann, beträgt 555,- € (466,39 € netto). Voraussetzung für das ermäßigte Entgelt ist ein abgeschlossener netz:werk-Vertrag für Internet/Telefon. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so liegt das Entgelt für den Hausanschluss bei 1.999 € (1.679,83 € Netto).

In den den genannten Entgelten ist das Verlegen des Glasfaserkabels und das Setzen des Hausanschlusskastens enthalten, auch wenn die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Das Angebot gilt bis zum:

Erfolgt der Glasfaser-Hausanschluss erst nach dem allgemeinen Netzausbau in der Straße, so wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet, der über dem ermäßigtem Entgelt liegt.

Auftragserteilung

Ich/wir beauftrage/n mit meiner/unserer Unterschrift den Anschluss an das Glasfasernetz der STW für das oben genannte Grundstück.

Ort / Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum, Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

X

